

# Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Technischen Universität Berlin

## Zweiter Teil

### Kapitel XIII: Studienordnung für den Teilstudiengang Haushalt/Arbeitslehre vom 10. Juli 1985

#### § 1 - Ziel des Studiums

(1) Das Studium bereitet auf das Amt des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - oder Amt des Lehrers an Sonderschulen vor.

(2) Während seines Studiums soll der Studierende eine den künftigen beruflichen Anforderungen entsprechende Entscheidungs- und Handlungskompetenz gewinnen.

Dazu dient im Bereich der fachwissenschaftlichen Ausbildung der Erwerb

von Kenntnissen  
über den privaten Haushalt und seine vielfältigen Beziehungen zur Umwelt als Grundlage zur Beschreibung, Erklärung und Prognose des Verhaltens der Haushaltsmitglieder sowie zur Gewinnung von Bewertungsgrundlagen und Entscheidungshilfen in den einzelnen Handlungsbereichen des Haushalts;

von Methoden  
zur Lösung von Aufgaben im Haushalt und zur Analyse von Planungen, Entscheidungen und Handlungen im Haushalt sowie ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedingungen;

von Fähigkeiten  
zur Beschaffung von Gütern und Informationen, zur Erstellung von Eigenleistungen und zur Beurteilung von Entscheidungen im Haushalt im  
Hinblick auf Verantwortungsbewußtsein gegenüber den Haushaltsmitgliedern und der Gesellschaft.

Dazu dient im Bereich der fachdidaktischen Ausbildung der Erwerb

von Kenntnissen  
über Theorie und Praxis des Unterrichts in Arbeitslehre, insbesondere in den haushaltsbezogenen Teilbereichen;

von Methoden  
zur Planung und Analyse von Unterricht sowie zur Untersuchung von Unterrichtsmaterialien;

von Fähigkeiten  
zur Reflexion von Bedeutung und Funktion der Haushaltslehre im Bildungsprozeß, zur Anwendung von Kenntnissen

aus der Sozialpsychologie und Lerntheorie bei der Organisation von Lernprozessen im Unterricht der Arbeitslehre zur Beurteilung von Lehrplänen, didaktischen Handreichungen und Unterrichtsmaterialien unter fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen.

#### § 2 - Inhalte des Studiums

(1) Das Studium befaßt sich mit dem privaten Haushalt als einer sozio-ökonomischen Einheit und seinen verschiedenen Entscheidungs-, Planungs- und Handlungsbereichen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Einflußfaktoren. Das Erfordernis verschiedener Bezugswissenschaften führt zu Lehr- und Forschungsbereichen, die unter anderem wirtschaftswissenschaftliche, ernährungswissenschaftliche, soziologische und ökologische sowie erziehungswissenschaftliche Inhalte umfassen.

(2) Das Studienfach Haushalt/Arbeitslehre hat zu den Studienfächern Technik/Arbeitslehre und Wirtschaft/Arbeitslehre eine Reihe inhaltlicher Beziehungen, die sich in einem gemeinsamen Angebot integrativer Lehrveranstaltungen für Studierende, aller drei Fächer sowie einem Studienprojekt niederschlagen.

(3) Das Studium umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungsbe-  
reiche:

1. Integrative Lehrveranstaltungen als gemeinsame Veranstaltungen aller drei Studienfächer Arbeitslehre,

2 Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen in den Bereichen:

2.1 Wirtschaftslehre des Haushalts.

2.2 Haushaltsbezogene Ernährungs- und Lebensmittellehre

2.3 Haushaltsbezogene Fragen der Sozialisation und Sozialpolitik,

2.4 Wohnökologie,

2.5 Bekleidung und Heimtextilien

3. Fachdidaktische Lehrveranstaltungen:

3.1 Entwicklung der Fachdidaktik.

3.2 Unterrichtsanalyse und -planung in den Bereichen Wirtschaftslehre des Haushalts, Ernährungserziehung, Sozialkunde des Haushalts, Sachfeld Textilien

3.3 Curriculumforschung: Legitimation von Zielen und Inhalten, Methoden und Medien sowie Erprobung von Curriculumteilen in den haushaltsbezogenen Sachfeldern der Arbeitslehre.

(4) Grundlage des Studiums der haushaltsbezogenen Ernährungs- und Lebensmittelkunde sind Kenntnisse in Organischer Chemie. Falls diese nicht vorhanden sind, wird die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Organische Chemie empfohlen.

### § 3 - Aufbau des Studiums

(1) Das Fachstudium gliedert sich in die drei Studienabschnitte:

1. Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern,

2. Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern,

3. Unterrichtspraktikum (siehe Studienordnung für Fachdidaktik).

(2) Das Studienfach besteht aus einem fachwissenschaftlichen Studienanteil von ca. 54 Semesterwochenstunden (SWS) und einem fachdidaktischen Studienanteil von ca. 10 SWS. Die Gesamtstundenzahl verteilt sich auf das Grundstudium mit etwa 34 SWS und auf das Hauptstudium mit etwa 30 SWS (siehe §§ 7 und 8 der Studienordnungen, Erster Teil, Allgemeine Vorschriften).

(3) Für den erfolgreichen Abschluß des Grund- und Hauptstudiums ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 erforderlich. Die in der Anlage 1 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht zu den Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums.

(4) Für die Wahlbereiche sind spezifizierte Angebote dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(5) Einzelheiten über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums regelt die Zwischenprüfungsordnung.

(6) Es wird dem Studierenden empfohlen, das Unterrichtspraktikum in Haushalt/Arbeitslehre zusammen mit dem Unterrichtspraktikum im weiteren Studienfach oder Teilstudiengang in einem berufspraktischen Semester zwischen Grund- und Hauptstudium zu absolvieren.

(7) Die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung geforderte Studienarbeit (fachpraktische Leistungen) im Fach Haushalt/Arbeitslehre ist mit ihrem inhaltlichen Schwerpunkt an fachwissenschaftlichen Fragestellungen in einem der Lehrveranstaltungsbereiche des Hauptstudiums (Positionen 2.1 bis 2.4 der Anlage 1) zu orientieren. Der Anwendungsbezug zum Schulfach Arbeitslehre muß gegeben sein. Dieser Praxisbezug erfordert interdisziplinäres Vorgehen.

(8) Aus sachlichen, sicherheitstechnischen und methodischen Gründen ist die Anzahl der Teilnehmer bei praktisch-experimentell orientierten Lehrveranstaltungen begrenzt. Einzelheiten zur Teilnahmebegrenzung sind aus den Lehrveranstaltungsankündigungen ersichtlich.

### § 4 - Praktika

(1) Das Studium umfaßt neben den Lehrveranstaltungen berufs- und fachpraktische Studienanteile.

(2) Der berufspraktische Studienanteil wird als Unterrichtspraktikum von mindestens vier Wochen Dauer im Schulfach Arbeitslehre im Sekundarbereich 1 der Berliner Schule abgeleistet. Das Unterrichtspraktikum findet während des Hauptstudiums als Blockpraktikum in einem berufspraktischen Semester statt und wird vom zuständigen Hochschullehrer betreut (Näheres vgl. Studienordnung für die fachdidaktischen Studienanteile)

Die Durchführung des Unterrichtspraktikums erfolgt aufgrund einer von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats erlassenen Praktikumsordnung.

(3) Der fachpraktische Studienanteil besteht aus zwei Teilen:

1. dem Fachpraktikum von sechs Wochen Dauer in einem Betrieb. Dieses Praktikum dient der Gewinnung elementarer Erfahrungen in einem technisch orientierten Bereich der Arbeitswelt und muß spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters absolviert sein;

2. einer Tätigkeit zur Analyse ausgewählter Arbeitsplätze in Betrieben (Dauer 2 Wochen).

(4) Zeiten beruflicher Tätigkeit, die den in Absatz 3 Nr. 1 genannten Bedingungen entsprechen, können auf den fachpraktischen Studienanteil angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis durch Facharbeiterbrief, Praktikumszeugnis usw. oder andere Arbeitszeugnisse, aus denen Art und Dauer der Tätigkeit hervorgehen.

### § 5 - Prüfungen

Die Regelungen für die Prüfungen, insbesondere über die zeitliche Gliederung des Studiums, Möglichkeiten der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die bei Meldung zu den Prüfungen einzuhaltenden Fristen und die Wiederholungsmöglichkeiten, ergeben sich aus den Prüfungsordnungen:

Zwischenprüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Technischen Universität Berlin in ihrem allgemeinen und ihrem besonderen Teil, Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehramter (1. Lehrerprüfungsordnung - 1. LehrerPO 1982 -).

## § 6 - Studienplan

Die Konkretisierung der Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan in Anlage 2, der die einzelnen Lehrveranstaltungen mit folgenden Angaben ausweist:

Thema der Lehrveranstaltung,  
kurze Inhaltsangabe.

Typ der Lehrveranstaltung (P, WP, W)

Art der Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung usw.),

Anzahl der Stunden (SWS),

Studienabschnitt (Grund- oder Hauptstudium),

Empfehlung über den Zeitpunkt der Teilnahme (Fachsemester).

## § 7 - Studienfachberatung

Der Studierende soll insbesondere in folgenden Fällen eine Studienfachberatung in Anspruch nehmen:

bei beantragter Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studien,  
bei beantragter Anrechnung von fachpraktischen Tätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums liegen,  
im Zusammenhang mit den Fachpraktika,  
im Zusammenhang mit dem Unterrichtspraktikum.

## § 8 - Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt für Studenten der Technischen Universität Berlin, die ihr Lehramtsstudium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(3) Für Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Lehramtsstudium aufgenommen haben, erläßt der Fachbereich Gesellschafts- und Planungswissenschaften Äquivalenzregelungen.

# Studienordnung für den Teilstudiengang Fachdidaktik

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) und der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrprüfungsordnung – 1. LehrerPO 1982-) sowie unter Berücksichtigung der Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums (Praktikumsordnung) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Didaktik der studierten in Fächer in allen Lehramtsstudiengängen der TUB.

### § 2 - Studienumfang

Der Teilstudiengang Fachdidaktik umfasst pro Didaktik der studierten Fächer

- 10 Semesterwochenstunden (SWS) in den Studiengängen des Lehrers, des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und des Lehrers an Sonderschulen,
- 8 Semesterwochenstunden in den Studiengängen des Studienrats, des Studienrats mit dem Fach Musik bzw. Bildende Kunst und des Studienrates mit einer beruflichen Fachrichtung

sowie ein Unterrichtspraktikum in der Didaktik jedes studierten Fachs.

Wird die Lehrveranstaltung zum Unterricht mit ausländischen Schülern/Schülerinnen (1. LehrerPO 1982, §5 Abs. 1 Nr. 11) in diesem Teilstudiengang belegt, so erhöht sich die Studienumfang um 2 SWS.

Der Teilstudiengang soll parallel zu den übrigen Teilstudiengängen (Erziehungswissenschaft, Fachwissenschaft[en], Grundschulpädagogik) absolviert werden, damit entsprechend dem Lehrerbildungsgesetz alle Studien „sich Wechselseitig ergänzen und vertiefen“.

Die Unterrichtspraktika werden in der Regel in einem berufspraktischen Semester absolviert, das gemäß Berliner Hochschulgesetz nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.

Somit kann der Teilstudiengang in der Regel in 6 bzw. 8 Semestern zuzüglich eines berufspraktischen Semesters und eines Prüfungssemesters abgeschlossen werden.

Allen Studierenden wird wegen der Bedeutung der fachdidaktischen Studien für die spätere Berufspraxis empfohlen, mehr fachdidaktische Lehrveranstaltungen zu besuchen, als die Prüfungsordnung (1. LehrerPO 1982) als Minimum vorschreibt.

### § 3 - Studienbeginn

Das Studium der Fachdidaktik beginnt in der Regel im ersten Semester.

## II. Ziele und Inhalte des Studiums

### § 4 – Ziel des Studiums

Ziel des Studiums der Fachdidaktik ist es, theoretische und praktische Voraussetzungen zu erwerben, die dazu befähigen, Unterricht

- aus der Erkenntnis der Interessenlage und Verständnisebene der Schüler/Schülerinnen einerseits,
- der gesellschaftlichen Bedeutung fachspezifischer Sachverhalte sowie
- des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule andererseits zu analysieren, zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

### § 5 – Inhalt des Studiums

Das Studium der Fachdidaktik umfasst den Unterricht des jeweiligen Schulfachs einschließlich seiner Voraussetzungen und Wirkungen, wobei Theorie und Praxis bei allen Gegenstandsbereichen aufeinander zu beziehen sind.

1. Gegenstandsbereiche sind u.a.
  - Geschichte des Unterrichtsfaches,
  - Stellung des Unterrichtsfachs im Lehrangebot der Schule unter Berücksichtigung der Beziehung zu anderen Fächern,
  - Beziehung(en) zu(r) jeweiligen Fachwissenschaft(en),
  - Beziehungen zur Erziehungswissenschaft und anderen Sozialwissenschaften,
  - Schulische und außerschulische Bedingungen und Voraussetzungen des Unterrichts,
  - Curriculare Konzeptionen,
  - Unterrichtsplanungs- und Analysemodelle,
  - Ziele und Inhalte des Unterrichts,
  - Unterrichtsmethoden und –medien
  - Diagnose von Lehr- und Lernprozessen und Beurteilungsproblematik,
  - Differenzierungs- und Fördermaßnahmen,
  - Unterricht als Erfahrungs- und Handlungsfeld.
2. Es sind speziell zu berücksichtigen:
  - Didaktik des Deutschen als Zweitsprache, sofern Deutsch als Fach gewählt wird,
  - Sicherheitsbestimmungen, soweit sie im gewählten Fach relevant sind.

## III. Organisation des Studiums und Studiennachweise

### § 6 – Aufbau des Studiums

(1) Das fachdidaktische Studium gliedert sich in für jede Didaktik eines studierten Faches in drei Abschnitte:

- Erster Studienabschnitt,
- Unterrichtspraktikum (Zweiter Studienabschnitt),
- Dritter Studienabschnitt.

Dem Ersten Studienabschnitt sind 6 SWS, dem Dritten Studienabschnitt 2 bzw. 4 SWS zugeordnet. (Vgl. § 6 Abs. 2 und 4 sowie Studienverlaufsplan in der Anlage 1.)<sup>o</sup>) Die Unterrichtspraktika werden in der Regel in einem berufspraktischen Semester absolviert. Ihr kommt wegen der besonderen Theorie-Praxis-Verbindung eine zentrale Funktion zu.

(2) Der Erste Studienabschnitt umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von 6 SWS, die im Folgenden aufgelistet sind.

In allen Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnittes ist je ein Studiennachweis zu erbringen, die Zulassungsvoraussetzungen für das Praktikum sind.

Diese Studiennachweise begründen sich mit der Verpflichtung der Universität gegenüber Schule und Schülern, eine ausreichende Vorbereitung auf das Unterrichtspraktikum zu gewährleisten.

Die einführende Veranstaltung und der Grundkurs können mit Zustimmung des jeweils zuständigen Fachbereichs zu einer vierstündigen Lehrveranstaltung zusammengefasst werden.

1. In einer einführenden Veranstaltung soll ein Überblick über die theoretischen und pragmatischen Dimensionen der Didaktik, ihrer Stellung zwischen Erziehungs- und Fachwissenschaft, die Geschichte und Stellung der betroffenen Unterrichtsfächer im Lehrangebot der Schule gegeben werden.

Neben dem Aufzeigen zentraler wissenschaftlicher Fragestellungen der Didaktik soll die Veranstaltung auch Studienhilfe für das wissenschaftliche Arbeiten und die organisatorische Gestaltung des Studiums bieten.

Es handelt sich um eine zweistündige Pflichtveranstaltung, die von einer Fachdidaktik allein oder in Zusammenarbeit mehrerer Fachdidaktiken sowie Lernbereichen der Grundschule durchgeführt wird.

2. Der Grundkurs dient der Vertiefung ausgewählter Fragestellungen im konkreten Bezug zur jeweiligen Fachdidaktik. Inhalte können beispielsweise sein: schulische und außerschulische Bedingungen und Voraussetzungen des Unterrichts, curriculare Konzeptionen, Ziele und Inhalte des Unterrichts, Unterrichtsmethoden und –medien. Jedem Grundkurs ist mindestens ein Tutorium zugeordnet, in dem die Arbeit des Plenums vertieft wird. Es handelt sich um eine zweistündige Pflichtlehrveranstaltung, in der ein Studiennachweis als Zulassungsvoraussetzung zur Praktikumsvorbereitung zu erwerben ist.

3. In der Lehrveranstaltung zur Praktikumsvorbereitung sind Kategorien zur Analyse, Planung und Auswertung von Fachunterricht in allen Schulstufen und Schularten zu vermitteln und an konkreten Beispielen anzuwenden.

Es handelt sich um eine zweistündige Pflichtlehrveranstaltung in jeder Didaktik der studierten Fächer. SI ist in der Regel unmittelbar vor dem Praktikum, das heißt im vierten Semester, zu belegen.

Die Praktikumsvorbereitung und das Unterrichtspraktikum werden in der Regel in derselben

Studentengruppe unter Leitung desselben Dozenten, derselben Dozentin durchgeführt. Die Teilnehmerzahl soll in der Regel nicht höher als 12 sein. Es ist ein Studiennachweis als Zulassungsvoraussetzung zum Praktikum zu erwerben.

(3) Das Unterrichtspraktikum ist in Übereinstimmung mit der Praktikumsordnung als schulpraktische Ausbildung während des Studiums eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Hochschule. Rechtsgrundlage für die Durchführung der Unterrichtspraktika sind sowohl die Praktikumsordnung wie die vorliegende Studienordnung. Für den von der Hochschule zu verantwortenden Teil wird inhaltlich und organisatorisch folgendes festgelegt:

1. Im Unterrichtspraktikum sollen Fähigkeiten zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht erworben werden. Es dient so dem Erwerb didaktischer Handlungskompetenz und der wechselseitigen Kontrolle und Koordination zwischen wissenschaftlicher Theoriebildung und pädagogischem Handeln. Es baut daher auf den Inhalten und Themen des Ersten Studienabschnittes auf und bereitet inhaltlich den dritten Studienabschnitt vor. Das Unterrichtspraktikum soll auch einen Anstoß zur intensiven und persönlichen Auseinandersetzung mit der eigenen Studenten- und antizipierten Berufsrolle geben.
2. Das Praktikum wird von einer Lehrkraft begleitet, die zur selbständigen Lehre berechtigt ist (im folgenden: Dozent/Dozentin). Er/Sie ist für Zielsetzung, Inhalt und hochschuldidaktische Organisation im Rahmen der Hochschulkompetenz verantwortlich. Er/Sie arbeitet mit dem /der von der Schule bestellten Mentor/in zusammen. Er/Sie nimmt in Absprache mit der Schule an Hospitationen, Unterrichtsversuchen der Studierenden und anderen Veranstaltungen teil und führt auswertende und beratende Besprechungen mit den Studierenden durch. Die Unterrichtsversuche der Studierenden werden als Unterrichtseinheiten konzipiert und realisiert, die in Absprache mit dem Dozenten/der Dozentin und dem Mentor/der Mentorin festgelegt werden. Der Umfang der Unterrichtsversuche sollte in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen des jeweiligen Unterrichtsfaches acht bis zwanzig Unterrichtsstunden betragen. Eine schriftliche Unterrichtsplanung ist für jede Unterrichtsstunde im Voraus zu erstellen. Unter Wahrung des Erziehungs- und Unterrichtsauftrags der Berliner Schule sollen die Studierenden zu experimenteller Haltung ermutigt werden.
3. Für jedes Unterrichtspraktikum verfasst der/die Studierende eine schriftliche Arbeit (Praktikumsbericht), in der die Planung, die Durchführung und Auswertung der Unterrichtsversuche dargestellt und reflektiert werden.
4. Die Praktikumsbescheinigung gemäß 1. LehrerPO 1982 (§5 Abs. 1 Nr. 8) wird durch den wissenschaftlichen Leiter des Praktikumsbüros nach Vorlage folgender Unterlagen ausgestellt:
  - Leistungsnachweis durch den Dozenten/die Dozentin über die regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungen des Unterrichtspraktikums, einschließlich der schriftlichen Arbeit,

- Bestätigung durch den Schulleiter/die Schulleiterin über die ordnungsgemäße Teilnahme am Unterrichtspraktikum in der Schule.
  - Die Bescheinigung ist die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.
5. Die Unterrichtspraktika werden in der Regel in einem berufspraktischen Semester absolviert. Voraussetzung für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in dieser Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnittes in der jeweiligen Fachdidaktik (Einführende Veranstaltung, Grundkurs, Praktikumsvorbereitung) sowie der erfolgreichen Durchführung des Orientierungspraktikums in der Erziehungs- bzw. Sozialwissenschaft. Es wird empfohlen, das berufspraktische Semester nach dem vierten Studiensemester durchzuführen. Dabei schließt jedes Praktikum für jede Fachdidaktik ein durch die Hochschule begleitetes Blockpraktikum ein AN Teilzeitschulen kann das Praktikum auch semesterbegleitend durchgeführt werden. Die Begleitung erstreckt sich auf eine mindestens zweiwöchige Intensiv-Vorbereitung, Unterrichtsbesuche des Dozenten/der Dozentin und einen Auswertungstag am Ende des Semesters. Während der Phase der Intensivvorbereitung ist eine schriftliche Planung der Unterrichtseinheit(en) zu erarbeiten, die dem Dozenten/der Dozentin vor Beginn des schulischen Teils des Unterrichtspraktikums vorzulegen ist. Die Planung soll mit dem Mentor/der Mentorin abgesprochen sein. Sie ist ihm/ihr spätestens zu Beginn des schulischen Teils des Unterrichtspraktikums vorzulegen. Da das Unterrichtspraktikum die Studierenden zeitlich stark belastet, insbesondere durch die Vor- und Nachbereitung der eigenen Unterrichtsversuche, ist die Belegung weiterer Lehrveranstaltungen im berufspraktischen Semester nicht zu empfehlen.
6. Für die Organisation der Praktika ist das Praktikumsbüro zuständig. Die Studierenden melden sich jeweils im vorhergehenden Semester im Praktikumsbüro an. Die Anmeldetermine werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Innerhalb der gleichen Fristen teilen die Dozenten/die Dozentinnen dem Praktikumsbüro einen mit den Studierenden abgesprochenen Vorschlag für eine Schule und nach Möglichkeit für einen Mentor/eine Mentorin mit. Bei der Auswahl der Schularten ist die Praktikumsordnung zu beachten. Eine entsprechende Übersicht ist dieser Studienordnung als Anlage beigefügt.
7. Auch wenn der schulische Teil des Praktikums außerhalb Berlins abgeleistet wird, sind die Teilnahme an der das Praktikum vorbereitenden Lehrveranstaltung und die Erstellung der schriftlichen Arbeit obligatorisch.
8. a) Anträge auf Anerkennung von Praktika, die an anderen Hochschulen durchgeführt bzw. erbracht wurden, sind an das Praktikumsbüro zu richten. Das Wissenschaftliche Landesprüfungsamt Berlin entscheidet über die Anerkennung auf der Grundlage einer Empfehlung des wissenschaftlichen Leiters des

Praktikumsbüros der TUB.

- b) Studierende, die ihr Tätigkeit als Lehrassistent an einer außerdeutschen Schule gemäß 1. LehrerPO 1982 - §5 Abs. 3 – auf das Schulpraktikum anrechnen lassen wollen, müssen über diese Tätigkeit eine Arbeit anfertigen, die der schriftlichen Arbeit gemäß §6 Abs. 3 Nr. 3 vergleichbar ist. Sie ist von einem Professor/einer Professorin in der jeweiligen Didaktik der jeweiligen Fremdsprache zu begutachten.
9. Eine Wiederholung des Unterrichtspraktikums ist möglich. Ist ein Studierender/eine Studierende durch wichtigen Grund verhindert, das Praktikum zu beginnen oder weiterzuführen, so hat er/sie dies unverzüglich der Schule, dem/der begleitenden Dozenten/Dozentin und dem Praktikumsbüro mitzuteilen.
- (4) Der Dritte Studienabschnitt umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS und zwar ein Hauptseminar und eine Wahlpflichtveranstaltung. Diese Veranstaltungen können durch Prüfungscolloquien im Prüfungssemester ergänzt werden. Im Hauptseminar ist ein Leistungsnachweis, der Hauptseminarschein, zu erwerben, der als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gilt („fachdidaktisches Hauptseminar“ bzw. „fachdidaktische Lehrveranstaltung im Hauptstudium“ gemäß 1. LehrerPO 1982).
- Für Studierende mit dem Abschlussziel „Studienrat“ (Kapitel IV bis VII der 1. LehrerPO 1982) sind die Wahlpflichtveranstaltungen fakultativ. Als Wahlpflichtveranstaltungen werden „Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen“ angeboten. Studierende mit dem Abschlussziel „Lehrer“ belegen eine „Interdisziplinäre Lehrveranstaltung“.
- Studierende mit dem Abschlussziel „-Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern-“ belegen eine „Interdisziplinäre Lehrveranstaltung“ aus dem entsprechenden Angebot aller Fachdidaktiken sowie eine „Ergänzende Lehrveranstaltung“ in einer der beiden studierten Didaktiken. Didaktisch akzentuierte Exkursionen können als „Interdisziplinäre“ oder „Ergänzende Lehrveranstaltung“ durchgeführt werden.
1. In der „Interdisziplinären Lehrveranstaltung“ können die Studierenden eigene didaktische Interessen, die sich auf schulfachübergreifende Aspekte beziehen, im Rahmen des Lehrangebots erweitern. Solche Aspekte sind beispielsweise: Themen des Weltkundeunterrichts, Landeskunde in den Fremdsprachen, Verkehrserziehung, Sexualerziehung, Umweltschutz, Drogenprävention, Energieerzeugung, Technik. Es handelt sich um eine Wahlpflichtveranstaltung im Umfang von 2 SWS. Es kann jede Lehrveranstaltung aller Fachdidaktiken belegt werden, die als „Interdisziplinäre Lehrveranstaltung“ ausgewiesen wird.
  2. In der „Ergänzenden Lehrveranstaltung“ können die Studierenden eigene didaktische Interessen in der/den von ihnen studierten Didaktik(en) im Rahmen des Lehrangebots erweitern und vertiefen. Es handelt sich um eine Wahlpflichtveranstaltung im Umfang von 2 SWS.
  3. Im Hauptseminar (HS) soll durch die Arbeit an ausgewählten Fragestellungen der Fachdidaktik das

theoretische Reflexionsniveau der Studierenden geschult und erhöht und/oder durch Arbeit an unterrichtspraktischen Problemen ein innovativer Beitrag geleistet werden. Dabei sollen die Studierenden einen Einblick in die fachdidaktische Forschung erhalten.

Die Inhalte des Hauptseminars sollen aus den in der 1. LehrerPO 1982 festgelegten Wahlgebieten oder in Art und Umfang vergleichbaren ausgewählt werden: curriculare Konzeptionen; Unterrichtsplanungs- und -analysenmodelle; Lehr- und Lernbedingungen von Unterricht; Ziele, Inhalte und Lehrpläne; Unterrichtsverfahren und Unterrichtsmedien; Diagnose von Lernprozessen und Beurteilungsproblematik; Differenzierung und Förderung; Unterricht als Erfahrungs- und Handlungsfeld.

Es handelt sich um eine Pflichtlehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS. Das Hauptseminar kann erst nach dem Praktikum besucht werden.

Der Hauptseminarschein ist Zulassungsvoraussetzung für das Erste Staatsexamen („fachdidaktisches Hauptseminar“ bzw. „fachdidaktische Lehrveranstaltung im Hauptstudium“ gemäß 1. LehrerPO 1982).

- Die Fachdidaktiken bieten Prüfungscolloquien zur Vorbereitung auf das erste Staatsexamen an. Die Inhalte und hochschuldidaktischen Arbeitsformen werden von den Teilnehmern gemeinsam mit dem Dozenten/der Dozentin festgelegt.

## § 7 - Kooperation

Die Vermittlungsfunktion jeder Fachdidaktik zwischen Erziehungs- und Fachwissenschaft und zwischen den zwei Phasen der Ausbildung, sowie die Gemeinsamkeiten aller Fachdidaktiken begründen und erfordern eine enge Kooperation.

Über die in den Lehrveranstaltungen (§6 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1) genannte Kooperation hinaus ist weitere Zusammenarbeit wünschenswert, zum Beispiel mit der Erziehungswissenschaft und anderen Sozialwissenschaften, mit anderen Fachdidaktiken, mit der Grundschulpädagogik, mit der/den Fachwissenschaft(en) und der zweiten Ausbildungsphase, sowie der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung.

Alle fachdidaktischen Lehrveranstaltungstypen eignen sich für eine Kooperation mit der Schule. Dafür können Lehraufträge vergeben werden.

## § 8 – Studiennachweise

Studiennachweise sind „Leistungsnachweise“ und „Bescheinigungen“. Die Bedingungen der Vergabe von Studiennachweisen werden von dem Dozenten/der Dozentin nach Beratung mit den Teilnehmern zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Hauptseminarscheine in den Fachdidaktiken Biologie und Chemie sind gemäß 1. LehrerPO 1982 zu benoten.

- Leistungsnachweise sind im Hauptseminar und im Unterrichtspraktikum zu erwerben. Sie bestätigen die erfolgreiche Teilnahme und enthalten Angaben über Gegenstand und zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltung, sowie über Art und Gegenstand der Studienleistung. Gemäß 1. LehrerPO 1982 muss bei Gruppenarbeiten der

individuelle Beitrag gegenüber den Beiträgen andere deutlich abgegrenzt sein.

- In den übrigen fachdidaktischen Lehrveranstaltungen sind Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Mitarbeit zu erwerben.

## § 9- Prüfungsteile

Fachdidaktik ist zur Zeit der Ersten Staatsprüfung Prüfungsteil nur für das „Amt des Lehrers“ und für das „-Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern-“. In beiden Fällen kann auch das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit einem Inhaltsbereich der Fachdidaktik entnommen werden.

## IV. Studienangebot und Studienberatung

### § 10 - Studienangebot

Die jeweils zuständigen Institute erstellen auf der Grundlage dieser Studienordnung für jede Fachdidaktik einen Studienplan, in dem die Lehrveranstaltungen entsprechend den je spezifischen Bedingungen beschrieben werden.

Für die Sicherstellung des fachdidaktischen Studienangebots sind die Fachbereiche und Institute zuständig, denen die jeweilige Fachdidaktik institutionell zugeordnet ist.

### § 11 – Weiterentwicklung des Studienangebots

Für Weiterentwicklungen des Studienangebots kann der Fachbereich Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften im Rahmen eines quantitativ und zeitlich begrenzten Versuchs Abweichungen von der Studienordnung beschließen. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch das für das Hochschulwesen zuständige Mitglied des Senats von Berlin.

### § 12 – Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird von den jeweils für die Lehre zuständigen Instituten wahrgenommen. Für organisatorische Fragen, die den fachdidaktischen Teilstudiengang insgesamt und insbesondere die Einordnung in die verschiedenen Lehramtsstudiengänge betreffen, bietet der Fachbereich Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften eine Studienberatung an. Es empfiehlt sich, die Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- zu Beginn des Studiums,
- vor der Meldung zu den Unterrichtspraktika,
- für den Fall eines beabsichtigten Wechsels des Abschlussziels in den Lehramtsstudiengängen,
- vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung, insbesondere für den Fall, dass die wissenschaftliche Hausarbeit oder die Aufsichtsarbeit (Klausur) in einer Fachdidaktik geschrieben werden soll.

## V. Inkrafttreten

### § 13 – Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt für Studenten der Technischen Universität Berlin, die ihr Lehramtsstudium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(3) Für Studenten/Studentinnen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Lehramtsstudium aufgenommen haben, werden Äquivalenzregelungen getroffen.



**Verordnung**  
**Über die ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter**  
**Lehrerprüfungsordnung – 1. LPO**  
Vom 1. Dezember 1999

**Kapitel III**

Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers  
mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern

**§ 34**

**Besondere Zulassungsvoraussetzung**

Besondere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis

1. eines Studiums nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen von
  - a) zwanzig Semesterwochenstunden in Erziehungswissenschaft und der anderen Sozialwissenschaft,
  - b) zwölf Semesterwochenstunden in Grundschulpädagogik mit einem Lernbereich sowie je zehn Semesterwochenstunden in der Fachdidaktik beider Prüfungsfächer,
  - c) je vierundfünfzig Semesterwochenstunden in den Prüfungsfächern,
2. von Praktika nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen, sofern ein Prüfungsfach Haushalt/Arbeitslehre oder Technik/Arbeitslehre ist.

**§ 35**

**Prüfungsfächer**

(1) Als Prüfungsfächer sind zwei der folgenden Fächer zu wählen: Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Haushalt/Arbeitslehre, Informatik, Latein, Mathematik, Musik, Physik, Russisch, Sozialkunde, Sport und Technik/Arbeitslehre.

(2) Als Prüfungsfächer können nicht gewählt werden: Bildende Kunst in Verbindung mit Musik-, Latein in Verbindung mit Russisch- Französisch in Verbindung mit Russisch; Haushalt/ Arbeitslehre in Verbindung mit Technik/Arbeitslehre.

**§ 36**

**Lernbereiche**

(1) Als Lernbereich nach § 34 Nr. 1 Buchstabe b ist wählbar: Deutsch, Mathematik, musisch-ästhetische Erziehung und Sachunterricht.

(2) Der Lernbereich Deutsch oder Mathematik muss gewählt werden, falls Deutsch oder Mathematik nicht als Prüfungsfach gewählt wird.

**§ 37**

**Prüfungsteile**

(1) Die Erste Staatsprüfung hat folgende Prüfungsteile:

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit,
2. eine mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft und in der Fachdidaktik eines der Prüfungsfächer,
3. eine oder zwei Aufsichtsarbeiten oder eine Aufsichtsarbeit und ein freier Vortrag nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen sowie eine mündliche Prüfung in dem einen Prüfungsfach,
4. eine oder zwei Aufsichtsarbeiten nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen sowie eine mündliche Prüfung in dem anderen Prüfungsfach.

(2) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ist nach Wahl des Prüfungskandidaten einem Inhaltsbereich der Prüfungsteile nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 zu entnehmen.

(3) Ist Musik Prüfungsfach, treten an die Stelle eines der beiden in Absatz 1 Nr. 3 oder 4 genannten Prüfungsteile folgende Prüfungsteile:

1. eine praktische Prüfung im Hauptinstrument,
2. eine Aufsichtsarbeit nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen sowie eine mündliche Prüfung in Musikwissenschaft und Musiktheorie.

**§ 38**

**Gewichtung der Prüfungsteile**

Die abschließenden Ergebnisse der Prüfungsteile und, falls das Prüfungsfach Musik ist, dieses Prüfungsfaches, sind bei der Feststellung des Gesamtergebnisses wie folgt zu gewichten:

2 (Hausarbeit) : 2 (Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik eines der Prüfungsfächer) : 3 (Prüfungsfach) : 3 (Prüfungsfach).

# Verordnungen Über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrerprüfungsordnung – 1. LPO –)

Vom 1. Dezember 1999

## Prüfungsanforderungen für das Fach Haushalt/Arbeitslehre mit einem Studienanteil von etwa 60 Semesterwochenstunden

### A. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums im Umfang von etwa 60 Semesterwochenstunden.

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Betriebspraktikum von vier Wochen Dauer zur Analyse von Arbeitsplätzen und zur Gewinnung elementarer Erfahrungen der Arbeitswelt.

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Praktikum von zwei Wochen Dauer zur Analyse ausgewählter Arbeitsplätze unter besonderer Berücksichtigung arbeitswissenschaftlicher und berufsorientierender Fragestellungen.

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Sicherheitskurs.

Je einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren nach Wahl des Bewerbers aus zwei der folgenden Lehrgebiete:

1. Wirtschaftslehre des Haushalts;
2. Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft;
3. Soziologie des Haushalts;
4. Ökologie des Haushalts;

einer der beiden Leistungsnachweise muß in den Lehrgebiet der Nummer 1. erworben sein.

Bescheinigung über mindestens ausreichende fachpraktische Leistungen, die durch ein Projekt erbracht werden, in dem der Anwendungsbezug zum Schulfach Arbeitslehre und zu den Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß Buchstabe B gegeben sein soll. Diese Bescheinigung muß eine Note gemäß § 20 Abs. 2 enthalten.

### B. Prüfungsinhalte

Überblick über einzel- und gesamtwirtschaftliche, soziale und psychologische Determinanten der Bedürfnisentstehung und -befriedigung sowie anderer Funktionen privater Haushalte.

Kenntnis der Grundzüge des Konsumverhaltens, der Haushaltsplanung und der Verbraucherpolitik.

Kenntnis der Grundlagen der Ernährung

Kenntnis der Grundlagen der Gesunderhaltung und der Wohnökologie.

Kenntnis der Bedingungen von Sozialisation, Berufs- und Lebensplänen im Haushalt.

Kenntnis der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beruflicher Arbeit.

Kenntnis der Grundlagen textiler Material- und Warenkunde.

Kenntnis über die Umweltverträglichkeit von Produkten.

Kenntnis ausgewählter Methoden aus den Bezugswissenschaften zur Bearbeitung haushaltswissenschaftlicher Fragen.

Gründliche Kenntnisse in mindestens zwei der unter Buchstabe C. genannten Wahlgebiete.

Fähigkeit zur Analyse der Bedürfnisse von Haushalten.

Fähigkeit und Fertigkeit zur Analyse und Planung hauswirtschaftlicher Arbeitsprozesse.

Fähigkeit und Fertigkeit zur Auswahl und Anwendung von Methoden aus den Bezugswissenschaften bei der Analyse und Lösung von Problemen des Haushalts.

Fähigkeit und Fertigkeit zur Anwendung von grundlegenden Techniken der Nahrungsbereitung und Textilverarbeitung im Haushalt.

Fähigkeit und Fertigkeit zur Erstellung von Eigenleistungen im Haushalt.

Fähigkeit und Fertigkeit zur ökonomischen Bewertung von Eigenleistungen im Haushalt.

Fähigkeit und Fertigkeit zur Nutzung informations- und kommunikationstechnischer Systeme.

### C. Wahlgebiete

Wahlgebiete sind:

1. Wirtschaftslehre des Haushalts, insbesondere einzelwirtschaftliche Haushaltsanalyse, einzelwirtschaftliche Haushaltsplanung sowie gesamtwirtschaftliche Haushaltsanalyse und Verbraucherpolitik;
2. Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft, insbesondere Bedeutung der Nährstoffe, Ernährungsverhalten und Lebensmittelhygiene;

3. Soziologie des Haushalts, insbesondere Sozialgeschichte der Familie, familiäre Sozialisation, Familien- und Sozialpolitik; Vertretung von beruflichen und privaten Interessen
4. Ökologie des Haushalts, insbesondere Hygiene des Menschen und seiner Umwelt, Wohnversorgung und Freizeitverhalten;
5. Bekleidung und Heimtextilien, insbesondere textile Materialien, Bekleidungshygiene, Funktion von Kleidung und Heimtextilien.
6. Berufsorientierung, Berufswegplanung unter besonderer Berücksichtigung der Analyse der regionalen Ausbildungssituation und der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik.

Es kann gegebenenfalls ein in Art und Umfang vergleichbares Wahlgebiet benannt werden.

#### **D. Prüfungsleistungen**

##### a) Hausarbeit

Sofern die Hausarbeit im Fach Haushalt/Arbeitslehre geschrieben wird, ist das Thema dem vom Prüfungskandidaten dafür benannten Wahlgebiet zu entnehmen.

##### b) Aufsichtsarbeit

Es ist eine vierstündige Aufsichtsarbeit zu fertigen. Die Aufgaben sind dem dafür vom Prüfungskandidaten benannten

Wahlgebiet zu entnehmen. Sie sollen dem Prüfungskandidaten den Nachweis der in den Prüfungsanforderungen genannten Fähigkeiten und Fertigkeiten ermöglichen. Bei werkstattgebundener Aufsichtsarbeit beträgt die Arbeitszeit fünf Stunden.

##### c) Mündliche Prüfung

Der Prüfungskandidat benennt zwei der unter Buchstabe C. genannten Wahlgebiete; eines der beiden Wahlgebiete muß entweder Wirtschaftslehre des Haushalts oder Ernährungswissenschaft und Lebensmittelkunde sein. Falls eines der Wahlgebiete bereits in der Hausarbeit oder der Aufsichtsarbeit behandelt wurde, muß die Thematik der mündlichen Prüfung von den schriftlichen Prüfungsleistungen klar abgegrenzt sein; die benannten Wahlgebiete werden berücksichtigt.

#### **E. Zusammenfassendes Urteil**

Bei der Bildung des zusammenfassenden Urteils über diesen Prüfungsteil sind die Bewertungen der Prüfungsleistungen und der benotete Leistungsnachweis über die fachpraktischen Leistungen wie folgt zu gewichten:

1 (Aufsichtsarbeit) : 2 (mündliche Prüfung) : 1 (fachpraktische Leistungen).

**Zwischenprüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge  
an der Technischen Universität Berlin**  
**Zweiter Teil**  
**Kapitel VIII: Besondere Zwischenprüfungsordnung des  
Prüfungsfachs Haushalt/Arbeitslehre**

Vom 10.Juli 1985

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschafts- und Planungswissenschaften hat gemäß §89 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) am 10. Juli 1985 folgende Zwischenprüfungsordnung für das Prüfungsfach Haushalt/Arbeitslehre in den Studiengängen Amt des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - oder Amt des Lehrers an Sonderschulen erlassen:

### **§ 1 - Allgemeines**

Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums im Teilstudiengang Haushalt/Arbeitslehre. Sie soll darüber Aufschluß geben, ob die zum Erreichen der Ziele des Grundstudiums nach der Studienordnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden und damit beim Studierenden die notwendigen Voraussetzungen für das Hauptstudium erfüllt sind.

### **§ 2 - Bestandteile der Zwischenprüfung und Art der Leistungen**

(1) Die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Haushalt/Arbeitslehre ist in der Regel am Ende des 4. Semesters abzulegen.

(2) Prüfungsform ist eine Aufsichtsarbeit (Klausur) aus den Bereichen "Wirtschaftslehre des Haushalts", "Wohnökologie" und "Haushaltsbezogene Ernährungs- und Lebensmittellehre". Für die Klausur steht in der Regel eine Bearbeitungszeit von 4 Stunden zur Verfügung.

### **§3 - Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Teilstudiengang Haushalt/Arbeitslehre sind:

a) Nachweis eines 4semestrigen Studiums mit insgesamt 32 Semesterwochenstunden (SWS), davon  
8 SWS integrative Lehrveranstaltungen,  
20 SWS fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen und  
4 SWS fachdidaktische Lehrveranstaltungen entsprechend § 2 Abs. 3 der Studienordnung;

b) Vorlage von 5 Leistungsnachweisen aus folgenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums:

1 Übung im Bereich Wirtschaftslehre des Haushalts,  
1 Übung im Bereich Haushaltsbezogene Ernährungs- und Lebensmittellehre,  
1 Übung im Bereich Haushaltsbezogene Fragen der Sozialisation und Sozialpolitik,  
1 Übung im Bereich Wohnökologie,  
1 Übung im Bereich Bekleidung und Heimtextilien. Anstelle von Übungen können zum Erwerb der Leistungsnachweise auch Proseminare (PS), Seminare (SE), Integrierte Veranstaltungen (IV) oder vergleichbare Lehrveranstaltungen besucht werden,

c) Bescheinigung über die Teilnahme an einem 6wöchigen Betriebspraktikum zur Gewinnung elementarer Erfahrungen in der Arbeitswelt;

d) Bescheinigung über die Teilnahme an einem Praktikum von 4 Wochen Dauer zur Erlangung von Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der Lebensmittelverarbeitung und im Bereich der Textilverarbeitung.

(2) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen  
-aus anderen Studiengängen oder  
-aus einem vergleichbaren Studienfach an einer anderen Hochschule entscheidet der für den Teilstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuß.

### **§4 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin und im Amtlichen

Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt für Studenten der Technischen Universität Berlin, die ihr Lehramtsstudium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(3) Für Lehramtsstudenten, die vor Inkrafttreten ihr Studium im Teilstudiengang Haushalt/Arbeitslehre begonnen haben, gilt sie nur, wenn die Studienaufnahme nicht länger als zwei Semester zurückliegt.